

Regionalplan

Region Oberfranken-West

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans:
Kapitel B I 1 „Natur und Landschaft“ und Strei-
chung des Kapitels B III 2 „Erholung“**

**Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG
Beschluss vom 28. 04. 2022**

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Landratsamt Bamberg
96045 Bamberg

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) geändert worden ist) festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

2. Anlass der Regionalplanänderung und wesentliche Änderungen

Die Kapitel B I 1 „Natur und Landschaft“ und B III 2 „Erholung“ sind in der derzeit gültigen Fassung seit 2004 bzw. 1995 in Kraft.

Gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 22. August 2013, die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) geändert worden ist, sind die Regionalpläne an das BayLplG und an das LEP anzupassen.

Wegen Änderungen der raumordnerischen Vorgaben durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25.06.2012 und des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 22. August 2013 haben sich wesentliche Neuerungen ergeben, die eine Fortschreibung des Kapitels erforderlich machen.

Zusätzlich steht mit dem 2005 erstellten Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) für die Region Oberfranken-West ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept zur Verfügung, das im Hinblick auf eine Fortschreibung des Kapitels Natur und Landschaft erarbeitet wurde.

Wesentliche Änderungen zum verbindlichen Regionalplan sind:

Regionale Grünzüge

Gemäß Ziel 7.1.4 LEP sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig. Den regionalen Grünzügen ist mindestens eine der oben genannten Funktionen zuzuweisen. Regionale Grünzüge umfassen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist.

Trenngrüne

Bestehende Trenngrüne, die ihrer ursprünglichen Funktionalität nicht mehr gerecht werden, werden gestrichen. Neue Trenngrüne werden dort ergänzt, wo durch das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche eine Entstehung von bandartigen Siedlungsstrukturen vermieden werden soll.

Geotope

Wegen der Bedeutung für die geowissenschaftliche Forschung sowie dem zunehmenden Geotourismus sollen im Regionalplan die besonders wertvollen und schönsten Geotope neu als Ziel aufgenommen werden.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gemäß Ziel 7.1.2 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Eine Überlagerung naturschutzrechtlich gesicherter Flächen mit den im Regionalplan festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist nach diesem Ziel der Raumordnung sowie nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG (Verbot der Doppelsicherung) nicht mehr möglich. Die Abgrenzung der bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurde dementsprechend angepasst.

In Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken wurde in Bereichen, wo den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen soll, eine Aktualisierung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete vorgenommen.

Biotopverbundachsen

Gemäß Ziel 7.1.6 LEP ist ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten, um die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere sicherzustellen. Dies erfordert eine entsprechende Umsetzung im Regionalplan.

Das aufgehobene Teilkapitel B III 2 „Erholung“ wird inhaltlich aktualisiert und in die Kapitel B I 1 „Natur, Landschaft und Erholung“ und B II „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ integriert.

Die „Richtlinien für zeichnerische Darstellungen im Regionalplan“, die mit Bekanntmachung des StMWIVT Nr. 230-W vom 10.07.2006 wirksam wurden, sehen folgende, im verbindlichen Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ noch vorhandene Planzeichen künftig nicht mehr vor.

- "vorgeschlagene Naturschutzgebiete"
- "vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiete"
- "vorgeschlagene Naturparke"
- "vorgeschlagene Schutzzonen im Naturpark"

Diese Darstellungen des Regionalplans können deshalb mit der vorliegenden Änderung entfallen.

Zudem erfolgt eine eindeutige Kennzeichnung der regionalplanerischen Festlegungen als Ziele (**Z**) und Grundsätze (**G**) der Raumordnung, deren Bindungswirkung sich aus Art. 3 BayLplG ergibt.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs wurden zwischen August 2021 und März 2022 die Planungen mit den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden in der Region abgestimmt. Diese erfolgten, um eine Abstimmung zwischen dem aus dem BayLplG und LEP vorgegebenen Rahmen und den Belangen der kommunalen Ebene durchzuführen (Gegenstromprinzip).

3. Lesehinweise

Das Kapitel B I 1 „Natur und Landschaft“ wurde vollständig neu erarbeitet und heißt in der Neufassung B I "Natur, Landschaft und Erholung". Aufgrund der zahlreichen Änderungen u.a. auch hinsichtlich der Bezeichnungen der regionalen Grünzüge, landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und

Trenngrüne sind im Interesse der besseren Lesbarkeit Änderungen gegenüber dem verbindlichen Regionalplan nicht gekennzeichnet.

Die verbindlichen Kapitel B I 1 "Natur und Landschaft" sowie B II 3 "Erholung" können zum Vergleich auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West eingesehen werden: <https://www.oberfranken-west.de/Regionalplan/Inhalt/>.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West vom XX.XX.XXXX

Neufassung des Kapitels B I 1 „Natur, Landschaft und Erholung“ und Streichung des Kapitels B III 2 „Erholung“

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 31. Mai 1988, GVBl. S. 127, BayRS 230-1-11-U), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 23. November 2020 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 9/2021, S. 7 und 8), werden wie folgt geändert:

1. Das Kapitel B III 2 "Erholung" wird gestrichen.
2. Karte 3 "Natur und Landschaft" wird durch die Tekturkarte 3 "Natur, Landschaft und Erholung" ergänzt.
3. Karte 2 "Siedlung und Versorgung" wird durch die Tekturkarte 2 "Siedlung und Versorgung" ergänzt.
4. Das Regionalplankapitel B I 1 (neu) "Natur, Landschaft und Erholung" erhält nachstehende Fassung:

B I 1 Natur, Landschaft und Erholung

1.1 Landschaftliches Leitbild

- 1.1.1 **(G)** Die Naturräume der Region sollen in ihrer jeweiligen Eigenart und Funktion langfristig gesichert, gepflegt und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen die natürlichen Lebensgrundlagen der Region zum Schutz einer gesunden Umwelt, eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft gesichert werden. Alle konkurrierenden Nutzungsansprüche an die natürlichen Lebensgrundlagen sollen auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts abgestimmt werden. Neben gewerblich-industriell geprägten Wirtschaftsräumen soll die Vielfalt bäuerlicher Kultur- und Siedlungslandschaften sowie der historischen Kulturlandschaft erhalten bleiben.
- 1.1.2 **(G)** Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sollen mit ihren charakteristischen Strukturen und in ihrer Vielfalt erhalten werden.

1.2 Nachhaltige Nutzung der Naturgüter

1.2.1 Boden

- 1.2.1.1 **(G)** In allen Teilen der Region sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden.
- 1.2.1.2 **(G)** In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten der Region, insbesondere im Maintal, in den unteren Talabschnitten seiner Nebenflüsse, im westlichen Albvorland und im Grabfeldgau sowie in den Karstgebieten der Region soll darauf hingewirkt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Bodens erhalten wird, Erosion verhindert und Schadstoffeinträge vermieden werden.

1.2.2 Wasser

- 1.2.2.1 **(G)** Es soll darauf hingewirkt werden, dass nutzbare Grundwasservorkommen, insbesondere Vorkommen im Fränkischen Jura mit seinen Randbereichen und im Buntsandstein des Obermainischen Hügellandes sowie Oberflächengewässer in der Region vor schädlichen Einwirkungen und Belastungen durch Eingriffe in die Landschaft bewahrt werden.
- 1.2.2.2 **(G)** Gewässer und Uferbereiche sollen in allen Teilen der Region als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile erhalten und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen gestört sind, in Abstimmung mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft renaturiert werden.

1.2.3 Luft und Klima

- 1.2.3.1 **(G)** In der gesamten Region, insbesondere in den Verdichtungsräumen, soll eine weitere Verbesserung der lufthygienischen Situation angestrebt werden.
- 1.2.3.2 **(G)** Gebiete mit hervorragender und besonderer Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes sollen erhalten und Nutzungsänderungen vermieden werden.
- 1.2.3.3 **(G)** Stadtnahe und großflächige Wälder sollen zur Verminderung von Immissionsbelastungen sowie wegen ihres für die Erholung günstigen Bestandsklimas in ihrer Funktion erhalten werden.

1.3 Freiraumsicherung

1.3.1 Regionale Grünzüge

(Z) Zur Gliederung von Siedlungsräumen (S), zur Klimaverbesserung (K) und zur siedlungsnahen Erholung (E) werden regionale Grünzüge ausgewiesen. In regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die ihnen zugewiesene Funktion beeinträchtigen, unzulässig.

Den nachfolgend aufgeführten regionalen Grünzügen werden folgende Freiraumfunktionen zugewiesen:

- 101 Mönchrödener Forst zwischen Mönchröden und Neustadt b.Coburg (K, E)
- 102 Weihersholz mit Goldbergsee westlich Coburg (K, E)
- 103 Itztal und Waldgebiete nordöstlich der Veste Coburg (K, E)
- 104 Itztal zwischen Coburg und Baunach (K, E)
- 107 Kreuzberg zwischen Kronach und Unterrodach (E)
- 109 Maintal zwischen Lichtenfels und Michelau i.Ofr. (K, E)
- 110 Maintal bei Bad Staffelstein (K, E)
- 111 Semberg und Kreuzberg mit Maintal westlich Kemmern (K, E)
- 112 Zückshuter Forst mit Leitenbach bei Gundelsheim (S, K, E)
- 113 Maintal zwischen Hallstadt und Staffelbach (K, E)
- 114 Hauptsmoorwald mit Regnitztal zwischen Bamberg und Strullendorf (K, E)
- 115 Aischtal und Regnitztal bei Altendorf (K, E)
- 117 Bürgerwald und Auerberg östlich Forchheim (K, E)
- 118 Regnitztal südlich Forchheim (K)
- 119 Regnitztal südlich Hausen (K, E)
- 120 Wiesenttal zwischen Forchheim und Ebermannstadt (K, E)
- 122 Schwabachthal (S, E)
- 151 Michelsberger Wald westlich Bamberg (K, E)
- 152 Bruderwald südlich Bamberg (K, E)
- 153 Untere Mark westlich Forchheim (K, E)
- 154 Maintal zwischen Schwürbitz und Burgkunstadt (K, E)

Deren Lage und Umgriff bestimmen sich aus der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(G) In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen im

Naturraum Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge

Südliches Vorland des Thüringer Waldes

- 9e Rottenbacher Forst/Taimbacher Forst
- 9f Offenlandschaft nördlich Weißenbrunn vorm Wald
- 9g Waldgebiet östlich des Froschgrundsees

Nordwestlicher Frankenwald

- 49a Frankenwald westlich Kleintettau
- 49ba Frankenwald nördlich Tettau
- 49bb Frankenwald südlich Tettau
- 49c Frankenwald östlich Alexanderhütte
- 49e Frankenwald zwischen Steinbach a.Wald und Friesen
- 49h Frankenwald südlich Nordhalben
- 49j Frankenwald westlich Pressig
- 49k Frankenwald zwischen Effelter und Wilhelmsthal

Naturraum Mainfränkische Platten

Grabfeldgau

- 9b Lange Berge nördlich Meeder
- 9i Waldgebiet südlich Tiefenlauter
- 10a Gellnhäuser Forst

Naturraum Fränkische Alb

Nördliche Frankenalb

- 50a Juralandschaft bei Modschiedel
- 50aa Juralandschaft westlich Egloffstein
- 50ab Juralandschaft östlich Obertrubach
- 50ae Juralandschaft südwestlich Hiltpoltstein
- 50ah Juralandschaft bei Igensdorf
- 50ak Küheberg südlich Weißenhohe
- 50b Juralandschaft zwischen Obertrubach, Gößweinstein und Ebermannstadt
- 50c Juralandschaft östlich Wattendorf
- 50d Juralandschaft östlich Stadelhofen
- 50h Grabenholz nördlich Schwabthal
- 50j Juralandschaft nördlich Kümmersreuth
- 50s Juralandschaft zwischen Heiligenstadt und Muggendorf

Naturraum Fränkisches Keuper-Liasland

Vorland der nördlichen Frankenalb

- 38a Bergholz östlich Memmelsdorf
- 38f Waldgebiet östlich Strullendorf
- 50ad Troppbach und Laschbach zwischen Kunreuth und Weingarts
- 61 Forst Grumbach westlich Scheßlitz
- 67 Schandloh westlich Schammelsdorf

Mittelfränkisches Becken

- 41a Weipelsdorfer Wald westlich Bamberg
- 42a Walsdorfer Wald

- 44a Distelberg und Talraum der Aurach zwischen Stegaurach und Pettstadt
- 45a Mainberg / Jesuitenholz und Talraum der Reichen Ebrach zwischen Pettstadt und Pommersfelden
- 46a Lauberg / Kreuzberg
- 47a Limbacher Weiher nördlich Adelsdorf
- 48a Adelsdorfer Mark bei Oesdorf

Steigerwald

- 52a Steigerwald zwischen Viereth-Trunstadt und Priesendorf
- 52h Steigerwald bei Dippach
- 52l Steigerwald westlich Schlüsselfeld

Haßberge

- 51a Haßberge westlich Lauter
- 51l Haßberge westlich Gerach

Itz-Baunach-Hügelland

- 7a Höhenzüge südlich Neustadt b.Coburg
- 7b Waldgebiete zwischen Marktgraitz und Fürth a.Berg
- 7h Graitzer Spitzberg
- 14c Waldgebiet westlich Gauerstadt
- 15a Callenberger Forst / Stöckholz
- 20a Coburger Forst / Einberger Wald
- 21a Buchberg südöstlich Coburg
- 22a Mönchswald nördlich Seßlach
- 23a Hohensteiner Forst / Hühnerberg südlich Ahorn
- 24a Waldgebiete westlich Seßlach
- 25a Bürgerwald südöstlich Seßlach
- 27a Forst Buch a.Forst / Neuensorger Forst
- 29a Göritzen westlich Schwürbitz
- 30a Banzer Wald
- 31a Breitengüßbacher Forst / Geheg nördlich Rattelsdorf
- 31b Döringstädter Berg / Poppenberg
- 37a Zückshuter Forst östlich Breitengüßbach
- 64 Sonnefelder Forst

Naturraum Oberpfälzisches-Obermainisches Hügelland

Obermainisches Hügelland

- 1a Rainberg / Spitzberg
- 4a Melm / Altes Schloß / Lindig zwischen Seibelsdorf und Fischbach
- 6a Waldgebiet östlich Mitwitz
- 9l Tal der Meilschnitz
- 49o Frankenwald zwischen Friesen und Zeyern
- 50f Forst Langheim östlich Lichtenfels

- 50k Mainecker Forst
- 60 Frankenwald westlich Stockheim
- 62 Benefiziatenholz südöstlich Kronach
- 63 Weiherlandschaft nördlich Fürth a.Berg
- 65 Waldgebiet östlich Burgkunstadt
- 66 Redwitzer Wald

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich aus der Tektur zur Karte 3 "Natur, Landschaft und Erholung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

1.3.3 **Trenngrün**

(Z) Zur Vermeidung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sowie zur Erhaltung und Sicherung von Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten werden folgende Trenngrüne festgelegt:

- 2 zwischen Pressig und Rothenkirchen (Landkreis Kronach)
- 6 zwischen Oberrodach und Zeyern (Landkreis Kronach)
- 11 zwischen Erlau und Mühlendorf (Landkreis Bamberg)
- 12 zwischen Unteraurach und Waizendorf (Landkreis Bamberg)
- 13 zwischen Gundelsheim und Weichendorf (Landkreis Bamberg)
- 14 zwischen Thurn und Hausen (Landkreis Forchheim)
- 15 zwischen Poxdorf und Effeltrich (Landkreis Forchheim)
- 16 zwischen Hetzles und Neunkirchen a.Brand (Landkreis Forchheim)
- 17 zwischen Weißenohe und Gräfenberg (Landkreis Forchheim)
- 19 zwischen Priesendorf und Trabelsdorf (Landkreis Bamberg)
- 20 zwischen Neunkirchen a.Brand und Dormitz (Landkreis Forchheim)
- 50 zwischen Weitramsdorf und Weidach (Landkreis Coburg)
- 51 zwischen Niederfüllbach und Meschenbach (Landkreis Coburg)
- 52 zwischen Weißenbrunn und Reuth (Landkreis Kronach)
- 53 zwischen Großheirath und Rossach (Landkreis Coburg)
- 54 zwischen Bräuningshof (Landkreis Forchheim) und Bubenreuth in Mfr.
- 55 zwischen Dormitz (Landkreis Forchheim) und Weiher in Mfr.
- 56 zwischen Kirchrüsselbach und Unterrüsselbach (Landkreis Forchheim)

Deren Lage und Umgriff bestimmen sich aus der Karte Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

1.3.4 **Geotope**

(Z) Besonders wertvolle Geotope in der Region sind zu erhalten, zu sichern und zu pflegen.

1.3.5 **Biotopverbundachsen**

(G) Zur Sicherung von Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen soll ein Biotopverbund aufgebaut werden.

1.4 Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Landschaft

1.4.1 im Siedlungsbereich

- 1.4.1.1 **(G)** In Siedlungsbereichen sollen die Talauen als Freiräume erhalten bleiben.
- 1.4.1.2 **(G)** Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete sollen so gestaltet werden, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- 1.4.1.3 **(G)** In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen, soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden.

1.4.2 in der freien Landschaft

- 1.4.2.1 **(G)** Die Fließgewässer der Region sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten werden. Fließgewässer, die früheren Nutzungszielen entsprechend begradigt und massiv befestigt worden sind, sollen durch ökologischen Rückbau in Abstimmung mit den Belangen der historischen Kulturlandschaft in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden.
- 1.4.2.2 **(G)** In allen Teilen der Region soll der Bestand an Mooren und Feuchtgebieten erhalten bzw. wiederhergestellt und auf einen intakten Wasserhaushalt hingewirkt werden.
- 1.4.2.3 **(G)** Visuelle Leitlinien, Höhenrücken und landschaftsprägende Elemente mit sehr hoher und hoher Fernwirkung sowie ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Flächen, insbesondere in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten, sollen von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden.
- 1.4.2.4 **(G)** Landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiete sollen durch Hecken und Feldgehölze vielfältiger gestaltet werden.
- 1.4.2.5 **(G)** Die historischen Kulturlandschaften sollen erhalten, gepflegt und gegebenenfalls saniert werden.
- 1.4.2.6 **(G)** Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung, insbesondere landschaftliche Vorbehaltsgebiete, sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes gesichert, gepflegt und genutzt werden.
- 1.4.2.7 **(G)** Wanderwegenetz, Aussichtspunkte und Aussichtstürme sind wesentliche Strukturen der Besucherlenkung und sollen erhalten und/oder qualitativ weiter verbessert werden.
- 1.4.2.8 **(G)** Bei der Anlage von Erholungseinrichtungen an geeigneten Gewässern, insbesondere in den Naturparks der Region, soll die Belastbarkeit des Naturhaushalts besonders berücksichtigt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

**Bamberg, den XX.XX.XXXX
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West**

**Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender**

Zu B I 1 Natur, Landschaft und Erholung

Zu 1.1 Leitbild

Zu 1.1.1 Auf der Grundlage eines landschaftlichen Leitbilds sollen die in ihrer Eigenart unterschiedlichen Naturräume der Region langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten und verbessert wird, die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben und die typischen Landschaftsbilder erhalten und weiterentwickelt werden können.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) hat die Region Anteil an den Naturräumen (vgl. Begründungskarte 2)

- Obermainisches Hügelland
- Nördliche Frankenalb
- Grabfeldgau
- Südliches Vorland des Thüringer Waldes
- Nordwestlicher Frankenwald (Thüringer Schiefergebirge)
- Vorland der nördlichen Frankenalb
- Mittelfränkisches Becken
- Steigerwald
- Haßberge
- Itz-Baunach-Hügelland.

Diese Naturräume sind nicht nur durch eine unterschiedliche Naturausstattung gekennzeichnet, sondern auch von gewerblich-industriellen Wirtschaftsräumen ebenso geprägt wie durch bäuerliche Kultur- und Siedlungslandschaften oder die historische Kulturlandschaft. Da Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsräume in erster Linie von den dynamischen Wirtschaftsräumen der Region ausgehen, muss darauf geachtet werden, dass die für weite Teile der Region typische Vielfalt bäuerlicher Kultur- und Siedlungslandschaften und der historischen Kulturlandschaft soweit wie möglich funktionsfähig erhalten bleibt.

Die innerhalb der Naturräume bestehenden typischen Landschaftsräume, insbesondere der Frankenwald, die Fränkische Schweiz, die Haßberge, der Steigerwald sowie das Obere Maintal und das Coburger Land werden in ihrem jeweils charakteristischen Landschaftsbild und in ihrer Funktion durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen zunehmend beeinträchtigt. Diese Nutzungsansprüche müssen deshalb grundsätzlich daraufhin überprüft werden, ob durch sie nicht der Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Funktion des jeweils betroffenen Landschaftsraums wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet werden. Deshalb muss auf die Erhaltung, pflegliche Nutzung und landschaftsschonende Entwicklung dieser typischen Landschaftsräume der Region hingewirkt werden.

Zu 1.1.2 In der Begründungskarte 4 "Landschaftsbildbewertung" sind die landschaftlichen Höhepunkte der Region Oberfranken-West dargestellt. Die Karte wurde vor allem aus der visuell deutlich wahrnehmbaren Oberflächengestalt (dem Landschaftsrelief) entwickelt (visuelle Leitstrukturen und Einzelelemente mit hoher Fern- bzw. Identitätswirkung). Sie bildet zugleich besonders empfindliche Bereiche im Regierungsbezirk ab. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaften soll erhalten und gepflegt werden.

Zu 1.2 Nachhaltige Nutzung der Naturgüter

Zu 1.2.1 Boden

Zu 1.2.1.1 Der Boden ist als Grundlage der Landnutzungen sowie der heimischen Pflanzen- und Tierwelt von zentraler Bedeutung.

Der Flächenverbrauch betrug für die Region von 2015 bis 2020 787 ha, was 0,4 ha/Tag entspricht. Der Versiegelungsgrad, also der Anteil der versiegelten Fläche an der Siedlungs- und Verkehrsfläche betrug 53,4 % (Stand 31.12.2015). Wenn diese Entwicklung weiterhin ungehemmt fortschreitet, führt dies dazu, dass insbesondere die im Ziel genannten Gebiete der Region ökologisch überfordert und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden. Deshalb muss versucht werden, einer weiteren Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken.

Dies kann u.a. dadurch geschehen, dass bei neuen Vorhaben geprüft wird, ob sie sich nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Auch die gemeindliche Bauleitplanung verfügt über Instrumente, um den starken Flächenverbrauch einzuschränken. Vorhandene leerstehende Gebäude und Infrastruktur sind noch in viel stärkerem Maße umzunutzen bzw. zu aktivieren, bevor landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Ein Rückbau versiegelter Flächen ist dabei im Sinne der Regionalplanung.

Zu 1.2.1.2 Über Immissionen aus der Luft, über Gewässer und durch unmittelbaren Eintrag wirken Schwermetalle, organische Chemikalien, Säurebildner, Streusalz, radioaktive Stoffe und Abfälle auf den Boden ein. In der Landwirtschaft ist es wichtig, dass die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, guter fachlicher Praxis entsprechend, ordnungsgemäß und gezielt eingesetzt und soweit wie möglich reduziert werden. Bei unsachgemäßem Einsatz dieser Produktionsmittel besteht die Gefahr, dass die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt wird und Oberflächengewässer und Grundwasser belastet werden.

Trotz verbesserter Produktionstechniken ist es weiterhin nötig, insbesondere in den genannten intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten der Region, intensive Anstrengungen zu unternehmen, um bei Grund- und Trinkwasser sowie Oberflächengewässern die derzeit vorliegenden Belastungen zu reduzieren und den Trinkwasserschutz zu verbessern. Dies gilt vor allem in den Karstgebieten, die für Schadstoffeinträge extrem durchlässig sind.

Damit wird auch die nachhaltige Fruchtbarkeit der Böden erhalten bzw. verbessert, die als Produktionsgrundlage für den Landbewirtschaftler und für die nachfolgenden Generationen lebensnotwendig sind.

Besonders erosionsgefährdete Bereiche der Region sind im "Erosionsatlas Bayern" von 2018 dargestellt. Durch entsprechende Maßnahmen der Landschaftsgestaltung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung muss einer Gefährdung durch Bodenabtrag vor allem in diesen Gebieten der Region entgegengewirkt werden.

Der Boden spielt eine zentrale Rolle in den natürlichen Stoff- und Energiekreisläufen und übernimmt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen, die wesentlichen Einfluss auf die Ausprägung von Ökosystemen haben. In welchem Umfang die natürlichen Bodentypen die Funktionen im Naturhaushalt erfüllen, soll der Themenkarte Bodenfunktionen des UmweltAtlas Bayern entnommen werden. Da der Boden leicht zerstörbar und nicht vermehrbar ist, ist ein sorgsamer Umgang mit ihm besonders wichtig. Als Lebensgrundlage und als Standortpotenzial zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sollen die Böden in natürlicher Vielfalt, Aufbau, Struktur, Stoffgehalt und Bodenwasserhaushalt gesichert und - soweit erforderlich - wiederhergestellt werden.

Durch den stetig wachsenden Flächenverbrauch sind die Böden auch in ihrer Funktion als Archive für die Natur- und Kulturgeschichte gefährdet. Bodendenkmäler besitzen für die Geschichtsforschung in der Region große Bedeutung. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern soll insbesondere bei der Siedlungsentwicklung und beim Bau von Infrastruktureinrichtungen vermieden werden.

Die Vielfalt der Bodentypen kann der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000, dargestellt im UmweltAtlas Bayern entnommen werden. Sie soll als Grundlagenkarte für weitere Planungen herangezogen werden.

Zu 1.2.2 **Wasser**

Zu 1.2.2.1 Eingriffe in die Landschaft sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserqualität haben. Deshalb ist es zur Sicherung der Grundwasservorkommen in der Region wichtig, den vorbeugenden Grundwasserschutz stärker als bisher in die Planungen einzubeziehen, um so besonders die im Ziel genannten Gebiete mit ergiebigen Grundwasservorkommen vor einer Gefährdung zu bewahren. Besonders bei der Rohstoffgewinnung ist auf einen grundwasserschonenden Abbau zu achten. Dies gilt auch für Eingriffe, die zu einem Absenken des Grundwasserspiegels führen, da manche Vegetationsarten auf eine bestimmte Menge an Bodenwasser angewiesen sind. Aufgrund des Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme von Trockenperioden und Starkregenereignissen soll durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhalt in der Fläche verbessert werden.

Zu 1.2.2.2 Die in vielen Teilen der Region noch vorhandenen naturnahen Gewässer sind zusammen mit ihren Uferbereichen oftmals unverzichtbar als Lebensraum vieler, oft auch gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie für das Landschaftsbild. Diese Gewässer gilt es zu sichern und - falls sie bereits nachteilig verändert sind - in Abstimmung mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft so zu renaturieren, dass sich eine standorttypische Arten- und Biotopvielfalt wiedereinstellen kann. Aufgelassene Abbaustellen sollen nach Möglichkeit nicht verfüllt und verstärkt als natürliche Sukzessionsflächen erhalten werden, da sie wertvollen Ersatz für verlorene, naturnahe Biotopflächen bieten können.

Zu 1.2.3 **Luft und Klima**

Zu 1.2.3.1 Vor allem in den Verdichtungsräumen sollen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der lufthygienischen Situation ergriffen werden. Neben der Verringerung von Emissionen bei Haushalten, Industrie und Gewerbe soll eine Verbesserung des Verkehrsflusses sowie ein weiterer Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs angestrebt werden.

Zu 1.2.3.2 Gebiete mit hervorragender und besonderer Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes sind insbesondere

- das Maintal westlich Bamberg,
- das Kronachtal oberhalb Kronach,
- das Rodachtal,
- das Tal der Wilden Rodach,
- das Maintal oberhalb Bad Staffelstein,
- das Rödental südwestlich Neustadt b. Coburg,

- das Tal der Reichen Ebrach,
- das Wiesenttal südwestlich Ebermannstadt sowie
- die Talebene zwischen Bad Rodach und Coburg

Freiräume in den oben genannten Kalt- und Frischluftleitbahnen bilden wichtige Frischluftschneisen für die jeweiligen Städte. Sie sollen deshalb als weitgehend unbebaute Räume erhalten werden. Eine Ansiedlung von Nutzungen mit hohen Luftschadstoff-Emissionen soll nicht erfolgen. Bestehende Emissionen in diesen Gebieten sollen vermindert werden. Insbesondere sollen Maßnahmen, welche zu einer Unterbrechung oder Verminderung der Kaltluftströme führen können, wie z. B. großflächige Siedlungserweiterungen, die Anlage von Straßen oder Bahnlinien in Dammlage sowie großflächige Aufforstungen vermieden werden.

Zu 1.2.3.3 Die klimaausgleichende Wirkung von Wäldern, wie die Dämpfung von Temperaturextremen und die aerosol- und staubarme Luft der Waldbestände, sind von hoher Bedeutung für die Erholung und körperliche Regeneration. Darüber hinaus können die großflächigen Wälder der Region Oberfranken-West auf Grund der Deposition von Schadstoffen einen Beitrag zur Verminderung großräumiger Luftverunreinigungen leisten. Sie sollen daher erhalten und in ihrem Bestand verbessert werden. Stadtnahe Wälder werden nicht nur in den Verdichtungsräumen, insbesondere im Bereich des Oberzentrums Bamberg, durch die Siedlungsentwicklung und den Ausbau der Infrastruktur beeinträchtigt. Auch außerhalb der Verdichtungsräume sind sie im Bereich zentraler Orte, insbesondere im Bereich des Oberzentrums Coburg und der Mittelzentren Kronach und Lichtenfels, durch Siedlungsflächen gefährdet. Die Erhaltung dieser Wälder ist wegen ihrer wichtigen Aufgaben für Erholung, Luftreinhaltung, Klimaverbesserung oder Trinkwasserschutz und zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes von großer Bedeutung.

Zu 1.3 Freiraumsicherung

Zu 1.3.1 Regionale Grünzüge

Nach Ziel 7.1.4 des Landesentwicklungsprogramms Bayern sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen und in den Regionalplänen zeichnerisch verbindlich darzustellen. Regionale Grünzüge sind zusammenhängende Landschaftsbereiche, in denen die Faktoren der natürlichen Lebensumwelt weitgehend erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden sollen. Für jeden regionalen Grünzug in der Region ist mindestens eine der genannten Funktionen festgelegt. Dabei ist die Freihaltung von Beeinträchtigungen durch Bebauung vordringlich.

Privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind in den regionalen Grünzügen weiterhin zulässig, sofern sie die festgelegten Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigen. Eine mögliche Beeinträchtigung ist im Einzelfall zu prüfen.

Der Abbau von Bodenschätzen in bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie die kleinräumige Erweiterung bestehender Rohstoffabbaustätten ist in regionalen Grünzügen weiterhin zulässig, wenn die jeweilige Freiraumfunktion nicht beeinträchtigt wird.

Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt gebiets- und nicht flächenscharf. Insgesamt werden in der Region 17.244 ha (ca. 4,7% der Regionsfläche) als regionale Grünzüge ausgewiesen.

Die in der Tekturkarte 2 "Siedlung und Versorgung" dargestellten regionalen Grünzüge werden im Einzelnen aus folgenden Gründen ausgewiesen:

Regionaler Grünzug 101 Mönchrödener Forst zwischen Mönchröden und Neustadt b.Coburg:

Der Grünzug erstreckt sich auf einer Fläche von 824 ha von Rüttmannsdorf im Norden bis zum Weinberg bei Mönchröden im Süden. Bis auf den Talbereich der Röden handelt es sich überwiegend um bewaldete Bereiche, die nördlich der B 4 nach Waldfunktionsplan als Erholungswald ausgewiesen sind. Laut Landschaftsbildbewertungskarte für Oberfranken hat das Gebiet eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und somit auch eine große Bedeutung für die Erholung. Durch sein gutes Wegenetz, den attraktiven Teichgebieten um den Thanner Grund und der Siedlungsnähe stellt dieser Grünzug ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Stadt Neustadt b.Coburg und Coburg dar. Über die bewaldeten Talhänge der Röden und den tief eingeschnittenen Täler des Stammbachgrabens, Häslichgrabens und Kehlgrabens werden die flussabwärts gelegenen Siedlungsgebiete mit der Stadt Coburg über das Tal der Röden und der Itz permanent mit Frischluft versorgt. Der Regionale Grünzug trägt somit zur Verbesserung des Bioklimas dieses dicht besiedelten Raums bei.

102 Weiherholz mit Goldbergsee westlich Coburg:

In fußläufiger Erreichbarkeit der Stadt Coburg besitzt der Grünzug auf seinen 223 ha eine herausragende Bedeutung für die Erholung. Er erstreckt sich vom Goldberg und Teilen des Goldbergsees über das Schloß Callenberg bis nach Weidach. Die Waldbereiche sind nach dem Waldfunktionsplan größtenteils als Erholungswald und Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz ausgewiesen. Er trägt durch eine permanente Frischluftzufuhr für das urbane Stadtgebiet zur Verbesserung der Luftqualität und des Bioklimas für Coburg bei.

103 Itztal und Waldgebiete nordöstlich der Veste Coburg:

Der Grünzug verläuft von der Veste Coburg im Westen bis nach Waldsachsen im Osten und schließt das Tal der Itz von Dörfles b.Coburg bis nach Oeslau mit ein. Das Waldgebiet bei der Veste Coburg stellt zu allen Jahreszeiten ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet für die Stadt Coburg dar und besitzt laut Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für die Erholung und das regionale Klima. Beim Tal der Itz handelt es sich laut Landschaftsentwicklungskonzept für Oberfranken-West um ein Gebiet mit hoher Kaltluftproduktionsrate und einer hervorragenden Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes.

104 Itztal zwischen Coburg und Baunach:

Dieser Grünzug verläuft entlang der Itz von Coburg im Norden bis Baunach im Süden. Auf einer Fläche von 1.448 ha deckt er sich im Wesentlichen mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Itz. Das Tal zeichnet sich durch seine hochwertigen Auenlandschaften aus, die überwiegend frei von Bebauung sind und eine Vielzahl von Erholungsmöglichkeiten bieten. Durch seine besondere Bedeutung für die Frischluftproduktion und Kaltluftentstehung trägt der Grünzug zur Verbesserung des Bioklimas bei.

107 Kreuzberg zwischen Kronach und Unterrodach:

Der Grünzug liegt zwischen Kronach und Unterrodach. Er umfasst die bewaldeten Hänge um den Kreuzberg, die nach Süden und Westen in die Täler der Kronach und der Rodach übergehen. Die Hangbereiche um den Kreuzweg zum Kreuzberg und weiter bis nach Unterrodach sowie die Freiflächen auf der Hochebene um das Flugplatzgelände haben eine hohe Bedeutung für die stadtnahe Erholung.

109 Maintal zwischen Lichtenfels und Michelau i.Ofr.:

Dieser Grünzug besitzt vor allem im Sommer um den Campingplatz mit dem naturbelassenen Ortswiesensee im Stadtteil Oberwallenstadt eine große Bedeutung für die Erholung. Das Maintal und die Offenlandbereiche westlich von Michelau verfügen laut Landschaftsentwicklungskonzept für Oberfranken-West über eine hohe Kaltluftproduktionsrate und die Talbereiche über eine hervorragende Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes.

110 Maintal bei Bad Staffelstein:

Zwischen Bad Staffelstein und Lichtenfels stellt das Maintal die bedeutendste Frischluftbahn für das gemeinsame Mittelzentrum dar. Außerdem ist es im Raum Lichtenfels ein wichtiger stadtnaher Nah- und Feierabenderholungsraum sowie für den Kurort Bad Staffelstein der bedeutendste ortsnahe Erholungsraum, der unmittelbar an den Kurbereich angrenzt. Die hohe Bedeutung dieses 778 ha großen Grünzugs für die Naherholung beruht auf seiner landschaftlichen Attraktivität, auf den durch den Kies- und Sandabbau entstandenen wassergebundenen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sowie seiner Eignung als Radwandergebiet.

111 Semberg und Kreuzberg mit Maintal westlich Kemmern:

Dieser Grünzug repräsentiert überwiegend das Gebiet um den Bannwald "Kreuzberg und Semberg" und schließt einem kurzen Mainabschnitt zwischen Kemmern und Hallstadt mit ein. Laut Landschaftsbildbewertungskarte für Oberfranken hat das Gebiet eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die gute Erschließung und wegen seiner Lage im Verdichtungsraum Bamberg besitzt dieser 1.711 ha große Grünzug eine herausragende Bedeutung für die stadtnahe, naturbezogene Erholung. Die bewaldeten Bereiche stellen zudem wichtige Frischluftentstehungsgebiete dar und haben laut Wald-funktionsplan eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz.

112 Zückshuter Forst mit Leitenbach bei Gundelsheim:

Dieser Grünzug umfasst den Bannwald "Hängig" sowie die Talbereiche des Leitenbaches, Stöckingbaches und Gründleinsbaches westlich von Gundelsheim. Die Offenlandbereiche besitzen eine hohe Kaltluftproduktionsrate und die Waldgebiete eine hohe Bedeutung für die Frischluftversorgung des Verdichtungsraumes. Das gute Wegenetz bietet eine Vielzahl von Erholungsmöglichkeiten. Darüber hinaus erfüllt der Grünzug eine siedlungsgliedernde Funktion zwischen den Ortschaften Hallstadt, Kemmern und Gundelsheim. Auf Grund des zunehmenden Siedlungsdrucks kommt hier der Freihaltung vor Bebauung besondere Bedeutung zu.

113 Maintal zwischen Hallstadt und Staffelbach:

Der Grünzug erstreckt sich von Hallstadt im Osten bis zur Regionsgrenze im Westen. Er besitzt neben einer hohen Bedeutung für die städtische Naherholung eine hohe Kaltluftproduktionsrate und eine hervorragende Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes und trägt zur Verbesserung des Bioklimas für diesen dicht besiedelten

Raum bei. Er ist geprägt von einer Vielzahl von durch den Kies- und Sandabbau entstandenen Wasserflächen und grenzt an die Vorranggebiete für Bodenschätze südwestlich von Dörfleins, südlich von Oberhaid und nördlich von Trunstadt an. Vor allem beim Vorranggebiet nördlich von Trunstadt gibt es Erweiterungsabsichten zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen. Da der Regionale Grünzug in diesem Bereich überwiegend die Funktion des Klimas besitzt und diese durch den Rohstoffabbau nicht wesentlich beeinträchtigt wird, soll eine Erweiterung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Bei einer Erweiterung des Abbaus von Sand und Kies ist darauf zu achten, dass die Beeinträchtigungen für den Grünzug auf ein Minimum reduziert werden.

114 Hauptsmoorwald mit Regnitztal zwischen Bamberg und Strullendorf:

Dieser Grünzug befindet sich im Osten von Bamberg und erstreckt sich auf einer Fläche von 3.761 ha von Memmelsdorf bis Strullendorf. Er umfasst die Gebiete des Hauptsmoorwaldes und des Regnitztales zwischen Bamberg und Hirschaid. Der Grünzug grenzt direkt an das Stadtgebiet von Bamberg an und ist eines der wichtigsten Naherholungsgebiete von Bamberg. Er umfasst auch den Botanischen Garten im Luisenhain, der ganzjährig stark frequentiert wird. Zudem trägt er als Frischluftproduktions- und Kaltluftentstehungsgebiet wie auch als Frischluftleitbahn zur Verbesserung des Bioklimas bei.

115 Aischtal und Regnitztal bei Altendorf:

Der regionale Grünzug grenzt im Westen an der Regionsgrenze an den regionalen Grünzug Nr. 15 "Aischtal" in Mittelfranken und verläuft entlang der Aisch nach Osten bis zur Mündung in die Regnitz und entlang der Regnitz flussabwärts bis Altendorf. Über das Aischtal wird Frisch- und Kaltluft zum Regnitztal und damit in den Verdichtungsraum Bamberg transportiert. Der Grünzug trägt somit zur Verbesserung der humanbioklimatischen Situation des Verdichtungsraums bei. Durch die landschaftliche Attraktivität und die relative Nähe zu den Oberzentren Bamberg und Forchheim spielt auch der Erholungswert eine wichtige Rolle.

117 Bürgerwald und Auerberg östlich Forchheim:

Dieser Grünzug umfasst überwiegend das Gebiet um den gleichnamigen Bannwald mit dem Örtelberg und Örtelbergweiher nordöstlich von Forchheim. Laut Landschaftsbildbewertungskarte für Oberfranken hat das Gebiet eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die gute Erschließung und wegen seiner Lage in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet von Forchheim besitzt dieser 812 ha große Grünzug eine herausragende Bedeutung für die stadtnahe, naturbezogene Erholung. Die bewaldeten Bereiche stellen zudem wichtige Frischluftentstehungsgebiete dar und haben laut Wald funktionsplan eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz und die Erholung.

118 Regnitztal südlich Forchheim:

Dieser relativ kleine Grünzug erstreckt sich entlang des Main-Donau-Kanals und eines Altarms der Regnitz auf 91 ha südlich von Forchheim. Er trägt durch seine hohe Kaltluftproduktionsrate zur Verbesserung des Bioklimas bei.

119 Regnitztal südlich Hausen:

Der Grünzug liegt südlich von Hausen im Tal der Regnitz und des Main-Donau-Kanals und reicht bis zur Regionsgrenze nach Mittelfranken. Er bietet hochwertige, naturnahe Erholungsmöglichkeiten und besitzt durch seine hohe Kaltluftproduktionsrate eine besondere Bedeutung für das Klima.

120 Wiesenttal zwischen Forchheim und Ebermannstadt:

Zwischen Forchheim und Ebermannstadt besitzt dieser Grünzug wegen seiner herausragenden landschaftlichen Attraktivität und seiner Nähe zu Forchheim, Bamberg und dem Ballungsraum Nürnberg eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung. Das Tal der Wiesent ist mit einer sehr guten touristischen Infrastruktur ausgestattet und deshalb vor allem in den Sommermonaten stark frequentiert. Der Grünzug wird von der B 470 und der Bahnlinie begrenzt und beinhaltet eine hochwertige Auenlandschaft. Zudem verfügt er laut Landschaftsentwicklungskonzept für Oberfranken-West über eine hohe Kaltluftproduktionsrate und über eine hervorragende Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes und trägt im besonderen Maße zur Verbesserung der humanbioklimatischen Situation, vor allem für Ebermannstadt, bei.

122 Schwabachthal:

An der Regionsgrenze zur Planungsregion Nürnberg liegt zwischen Dormitz und Pettenriedel ein relativ schmaler Grünzug, der sich auf mittelfränkischer Seite fortsetzt. Der Grünzug besitzt auch wegen der Nähe zu Erlangen eine hohe Bedeutung für die Erholung und erfüllt eine siedlungsgliedernde Funktion zwischen Dormitz und Kleinsendelbach.

151 Michelsberger Wald westlich Bamberg:

Dieser Grünzug deckt sich überwiegend mit dem Bannwald "Michelsberger Wald" mit dem Naturschutzgebiet Wolfsruhe in seiner Mitte. Das Gebiet besitzt durch die gute Erschließung und seiner Lage direkt im Westen der Stadt Bamberg eine herausragende Bedeutung für die stadtnahe, naturbezogene Erholung. Die bewaldeten Bereiche stellen zudem wichtige Frischluftentstehungsgebiete dar und haben laut Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz.

152 Bruderwald südlich Bamberg:

Dieser Grünzug deckt sich mit der Fläche des Bannwaldes "Bruderwald" mit dem Naturschutzgebiet Wolfsruhe in seiner Mitte. Das Gebiet besitzt durch die guten Wegeverbindungen und seiner Lage direkt im Süden der Stadt Bamberg eine herausragende Bedeutung für die stadtnahe, naturbezogene Erholung. Die bewaldeten Bereiche stellen zudem wichtige Frischluftentstehungsgebiete dar und haben laut Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz.

153 Untere Mark westlich Forchheim:

Dieser Grünzug repräsentiert überwiegend das Gebiet um den Bannwald "Untere Mark". Durch die gute Erschließung und wegen seiner Lage im Westen des Oberzentrums Forchheim besitzt dieser 1.986 ha große Grünzug eine herausragende Bedeutung für die stadtnahe, naturbezogene Erholung. Über die Vielzahl der in alle Himmelsrichtungen verlaufenden Grabensysteme werden die angrenzenden Siedlungsgebiete permanent mit Frischluft versorgt. Der Regionale Grünzug trägt somit zur Verbesserung des Bioklimas dieses dicht besiedelten Raums bei.

154 Maintal zwischen Schwüribitz und Burgkunstadt:

Dieser Grünzug zwischen Schwüribitz und Burgkunstadt besitzt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung. Die Auwiesen verfügen über eine hohe Kaltluftproduktionsrate und haben eine hervorragende Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes.

Zu 1.3.2 **Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

Nach Ziel 7.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern sind in den Regionalplänen Gebiete, die eine besondere Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen als Ergänzung zu den naturschutzrechtlich geschützten Flächen dort ausgewiesen werden, wo sie zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushalts beitragen.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

- Vielfältige, abwechslungsreich strukturierte oder charakteristische Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit oder für die Wiederherstellung des Naturhaushalts, für das Landschaftsbild oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind,
- vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiräume mit besonderen ökologischen Funktionen, z.B. zum Klimaausgleich oder für die Grundwassererneuerung,
- zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung,
- ökologisch und landschaftsgestalterisch wertvolle Flusslandschaften,
- größere, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsräume, die von störenden Infrastruktureinrichtungen oder anderen Beeinträchtigungen freigehalten werden sollen.
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz,
- besonders schützenswerte Kulturlandschaften.

Hinreichend naturschutzfachrechtlich gesicherte Flächen unterliegen dem Doppelsicherungsverbot. Sie werden nicht mehr von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten überlagert.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d. h. bei der Abwägung müssen die Belange von Natur und Landschaft durch den jeweiligen öffentlichen Planungsträger besonders gewichtet werden. Landschaftsschäden sollen vorrangig in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten beseitigt werden; die Biotopentwicklung soll dabei besonders berücksichtigt werden. Durch die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten wird die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Bereichen nicht beeinträchtigt. Der Abbau von hochwertigen Bodenschätzen, deren Vorkommen mittelfristig zu Ende geht, soll durch landschaftliche Vorbehaltsgebiete nicht eingeschränkt werden.

Der Anteil der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete an der Regionsfläche beträgt 63.446 ha (17,26%).

Zu 1.3.3 **Trenngrün**

Die in die freie Landschaft übergreifenden Grünflächen und Freiräume zwischen den Orten oder Ortsteilen haben als Trenngrün vorrangig die Funktion, Siedlungsgebiete zu trennen. Sie sollen ein unerwünschtes Zusammenwachsen bebauter Bereiche zu bandartigen Siedlungsstrukturen verhindern und können die Frischluftzirkulation in den Orten begünstigen. Durch den Erhalt der Trenngrünbereiche wird einer drohenden Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt.

Im Unterschied zu Regionalen Grünzügen sind sie allein durch ihre Trennfunktion begründet, nicht jedoch durch die Notwendigkeit der Sicherung konkreter Landschaftsfunktionen.

Trenngrüne dürfen durch Baumaßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden. Sie werden durch Straßen- und Wegeverbindungen der berührten Siedlungsbereiche nicht in ihrer Funktion gemindert.

Zu 1.3.4 Geotope

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Schutzwürdig sind diejenigen Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen. Für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur-, Heimatkunde und Tourismus sind sie Dokumente von besonderem Wert. Sie bedürfen vor allem dann, wenn sie gefährdet sind und vergleichbare Geotope zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, eines besonderen Schutzes.

Zu den besonders wertvollen Geotopen zählen aus regionalplanerischer Sicht die im Geotopkataster Bayern erfassten und als geowissenschaftlich besonders wertvoll eingestuftes Geotope sowie die laut Bayerischem Landesamt für Umwelt zu den 100 schönsten in Bayern gehörenden Geotope (BSG). Sie sollen erhalten, gesichert und falls erforderlich gepflegt werden.

In der folgenden Tabelle sind die regionalplanerisch besonders wertvollen Geotope nach Geotop- Nr. geordnet aufgelistet:

Nr.	Geotop-Nr.	Geotop-Name	Gemeinde	Landkreis	bes. wertvoll	BSG
1	471A015	Tongrube Holzbachacker südöstlich von Buttenheim	Altendorf	Bamberg	x	
2	471H001	Jungfernhöhle nordöstlich von Tiefenellern	Litzendorf	Bamberg	x	
3	471Q002	"Großer Tumbler" im Leinleitertal mit Quelhöhle C 69	Heiligenstadt	Bamberg	x	
4	471R014	Trockental W von Hohenpözl	Heiligenstadt	Bamberg	x	
5	473Q001	Quelltöpfe des Lauterbaches nordwestlich von Oberlauter	Lautertal	Coburg	x	
6	474A003	Ehemaliger Steinbruch westlich von Ebermannstadt	Ebermannstadt	Forchheim	x	
7	474A004	Aufgelassener Steinbruch im Angulatensandstein westlich von Forchheim	Forchheim	Forchheim	x	
8	474R036	Steinerne Frau am Walberla südlich von Kirchehrenbach	Kirchehrenbach	Forchheim		x
9	474R064	Höhlenruine Riesenburg nordöstlich von Engelhardsberg	Wiesental	Forchheim		x
10	476A003	Straßenböschung Mitwitzer Straße in Burggrub	Stockheim	Kronach	x	

Nr.	Geotop-Nr.	Geotop-Name	Gemeinde	Landkreis	bes. wertvoll	BSG
11	476A005	Muschelkalk-Aufschluss Zeyerner Wand	Marktrodach	Kronach	x	
12	476A028	Blei- und Silbergruben am Silberberg westlich von Wallenfels	Wallenfels	Kronach	x	
13	476A030	Oertels Dachschieferbruch westlich von Ludwigsstadt	Ludwigsstadt	Kronach		x
14	476A039	Aufgelassener Schieferbruch südwestlich von Fischbachsmühle	Ludwigsstadt	Kronach	x	
15	476A042	Ehemaliger Steinbruch am Schloßberg östlich von Nordhalben	Nordhalben	Kronach	x	
16	476G003	Stockheimer Steinkohleflöz westlich von Stockheim	Stockheim	Kronach	x	x
17	478A001	Prallhang des Mains südwestlich von Nedensdorf ("Trimeusel")	Staffelstein	Lichtenfels	x	
18	478R011	Karsttal "Klinge" südwestlich von Ehrhardsmühle	Weismain	Lichtenfels	x	
19	478R029	Staffelberg südöstlich von Bad Staffelstein	Bad Staffelstein	Lichtenfels		x

Ihre Lage ist in Begründungskarte 3 "Geotope" dargestellt.

Zu 1.3.5 **Biotopverbundachsen**

Die Zerschneidung von Lebensräumen durch das Verkehrsnetz und die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen durch die Siedlungstätigkeit haben in der Region teilweise zu einer Verinselung und qualitativen Verschlechterung noch vorhandener Lebensräume für Tiere und Pflanzen geführt. Vor allem durch die Barrierewirkung von Straßen werden der Austausch innerhalb und zwischen Populationen als auch die Besiedlung neuer Lebensräume beeinträchtigt. Zudem führt das hohe Verkehrsaufkommen entlang der Straßen bei den Tieren zu erheblichen Verlusten. Durch Flächenverluste, Nutzungsintensivierung, Zerstückelung der Lebensräume, Gewässerausbau und Entwässerung, aber auch durch die Folgen des Klimawandels ist der Biotopverbund schon seit Jahrzehnten starken Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität sowie der genetischen Vielfalt und des genetischen Potenzials der wildlebenden Arten. Um diesen Arten einen Wechsel ihrer verschiedenen Habitate sowie einen Austausch nicht nur innerhalb, sondern auch zwischen diesen Lebensräumen zu gewährleisten, soll ein zusammenhängendes Netz von Biotopen

geschaffen werden. Planungen, die die Biotopverbundachsen in ihrer Funktionalität beeinträchtigen, sollen möglichst vermieden werden.

Die Verbindung der Biotope untereinander kann durch Trittsteine (z.B. Hecken, Einzelbäume, Tümpel, Feuchtgebiete) oder Korridore (z.B. Verbindung von Waldrändern über Heckenstreifen, von Feuchtgebieten über Gräben) geschehen. Damit ein Biotopverbundsystem z.B. im Bereich von Gewässern seine Funktion erfüllen kann, sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass Fließgewässer für Wasserorganismen passierbar sind, d.h. dass in Fließgewässern vorhandene Stau- und Querverbaue für Fische und Wasserorganismen passierbar gemacht werden.

Staatliche Naturschutz-Fördermittel sollten verstärkt zur Errichtung des Biotopverbundes eingesetzt werden. Ausgleichs- und Ökokontoflächen auf den Biotopverbundachsen können den Aufbau des Biotopverbundes unterstützen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen. In Bayern soll gemäß Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG der Biotopverbund bis 2030 mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen.

Ein Biotopverbund besteht aus den Kernflächen und den Verbindungsflächen bzw. -elementen. Als Kernflächen werden die großen Wälder und wertvollen Lebensräume dargestellt. Wichtige Achsen für den Biotopverbund sind in der Region Oberfranken-West neben den bedeutenden Bach- und Flusstälern bandartige Landschaftseinheiten mit besonderer geologischer und geomorphologischer Ausprägung, die durch einen hohen Anteil wertvoller Biotope und ein hohes Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume gekennzeichnet sind sowie Topografie bedingte Hauptachsen (Fränkische Linie, Anstieg zum südlichen Vorland des Thüringer Waldes, Anstieg zum Steigerwald, Muschelkalkzug und Albtrauf).

Die Biotopverbundsysteme in der Region beziehen, soweit es sich anbietet, die Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebiete ein.

Die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes mit seinen Kernflächen und Verbindungselementen sind in der Begründungskarte 5 "Biotopverbund" zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Von überregionaler Bedeutung sind der grenzüberschreitende Biotopverbund entlang des Grünen Bandes an der Grenze zu Thüringen, aber auch Biotopverbundachsen, die über die Regionsgrenzen hinausführen und dort ihre Fortsetzung haben. Sie tragen als regionsübergreifender Biotopverbund entscheidend zur Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt in Deutschland und Europa bei. Um deren Funktionalität als Biotopverbundsystem auch in Zukunft zu erhalten, sind Maßnahmen zum Lückenschluss in Defiziträumen und Vernetzungen zu anderen naturnahen Gebieten der Region erforderlich. Bei Planungen und Maßnahmen u.a. des Infrastrukturausbau ist daher der Biotopverbund entsprechend seiner Bedeutung in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.

Zur Verwirklichung des Biotopverbundes sind die naturschutzfachlichen Zielsetzungen (z.B. Arten- und Biotopschutzprogramm) bei überregionalen, regionalen und kommunalen Planungen zu berücksichtigen.

Zu 1.4 Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Landschaft

Zu 1.4.1 im Siedlungsbereich

Zu 1.4.1.1 In den Siedlungsbereichen sind die Talauen als Freiräume von besonderer Bedeutung. Als natürliche Überschwemmungsgebiete tragen sie wesentlich zum Hochwasserschutz bei. Gleichzeitig sind sie Frischluftbahnen, die den Luftaustausch in den Siedlungen wesentlich begünstigen, aber auch den Abfluss der Kaltluft ermöglichen. Der Freihaltung der Talauen von Bebauung, insbesondere in deren Überschwemmungsbereichen, kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Zu 1.4.1.2 Eine landschaftsorientierte Ortsrandgestaltung einschließlich der Ein- und Durchgrünung von Industrie- und Gewerbegebieten ist insbesondere in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten von großer Bedeutung. In diesen bevorzugten Erholungslandschaften hat die Erhaltung eines ansprechenden Orts- und Landschaftsbildes und eines stabilen Naturhaushalts wesentliche Bedeutung auch für die weitere Entwicklung des Tourismus. Neue Baugebiete, bei deren Ausweisung und Ausformung die landschaftlichen Gegebenheiten, z. B. die Topographie, nicht berücksichtigt und eine entsprechende Durch- und Eingrünung versäumt wurden, beeinträchtigen das Landschaftsbild und somit den Erholungswert; dies gilt insbesondere für landschaftlich nicht eingebundene und nicht eingegrünte Industrie- und Gewerbegebiete.

Zu 1.4.1.3 Grün- und Freiflächen sowie Baumbestände als Gliederungselemente, zur landschaftlichen Einbindung, zur Klimaverbesserung und für die ortsnahe Erholung sind im Siedlungsbereich von großer Bedeutung. Wegen des starken Siedlungsdrucks ist die Erhaltung und Neuschaffung von Grün- und Freiflächen sowie von wertvollen Baumbeständen in Gemeinden in Verdichtungsräumen besonders wichtig.

Zu 1.4.2 in der freien Landschaft

Zu 1.4.2.1 In weiten Bereichen der Region prägen Fließgewässer in vielfach engen, tief eingeschnittenen Tälern das Landschaftsbild. Gleichzeitig sind naturnahe Gewässer mit ihrer Ufervegetation und den zugehörigen Feuchtbereichen die ökologisch bedeutendsten Landschaftsräume und Lebensraum zahlreicher seltener, schutzwürdiger und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Eingriffe aller Art, die sich auf den naturnahen Charakter, die Abflussverhältnisse oder den Grundwasserstand auswirken, müssen deshalb vermieden werden.

Andererseits wurden aber zahlreiche Gewässer der Region wie z.B. die Rodach mit ihren Nebenflüssen, der Main, die Regnitz sowie die Mittlere, Rauhe und Reiche Ebrach aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Flößerei und der landwirtschaftlichen Nutzung oft auf längeren Strecken begradigt und mit massiver Böschungsbefestigung versehen. Das hat dort zum Verlust an Lebens- und Retentionsräumen, zur Entwässerung von Feuchtgebieten und zu Eintiefungen der Gewässer geführt. Unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes, der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes auch in Bezug auf die historische Kulturlandschaft soll durch ökologischen Rückbau soweit als möglich die natürliche Dynamik der Gewässerlandschaft wieder ermöglicht werden. Dies bezieht sich auch auf die biologische Durchgängigkeit der Gewässer, die durch eine Vielzahl von Wehranlagen teilweise ganz unterbrochen oder stark eingeschränkt ist. Auf Grund der Verpflichtung, bei den Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts die biologische Wirksamkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, sollen deshalb die in der Region vorhandenen Wehre und

Abstürze schrittweise entweder wieder durchgängig gemacht werden oder Umgehungsgerinne erhalten.

Wegen ihres besonderen ökologischen Wertes und als gestaltendes Landschaftselement sollen Ufer begleitende Gehölze an den Fließgewässern erhalten und besonders an größeren Gewässerabschnitten ohne Gehölzsaum neu angepflanzt werden. Die Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen in den Überschwemmungsgebieten der Fluss- und Bachtäler hat zur Folge, dass bei Überschwemmungen der ungeschützte Boden abgeschwemmt wird. Aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes muss dies vermieden werden. Daneben stellen die Grünlandflächen der Täler oft auch wertvolle Biotope dar und beherrschen das Landschaftsbild.

Zu 1.4.2.2 Als ökologisch sehr wertvolle und besonders erhaltenswerte Bereiche genießen Feuchtflächen nach § 30 Abs. 2BNatSchG besonderen Schutz. Dadurch sollen Pflanzen- und Tierarten, die auf diese Lebensräume angewiesen und in ihrem Bestand bereits sehr gefährdet sind, erhalten werden. Maßnahmen, die zur Zerstörung, Beschädigung, zu nachhaltigen Störungen oder Veränderungen des charakteristischen Zustands ökologisch besonders wertvoller Nass- und Feuchtflächen führen können, bedürfen daher der Erlaubnis. Wegen des äußerst geringen Anteils von Feuchtgebieten an der Regionsfläche muss bei beabsichtigten Veränderungen in allen Regionsteilen ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Die Moorböden im Nordwestlichen Frankenwald (Moor im Krötenseewald) und im Südlichen Vorland des Thüringer Waldes (Rottenbacher Moor) sollen langfristig erhalten werden.

Zu 1.4.2.3 Die Charakteristik und Erholungseignung der Landschaft der Region wird im Wesentlichen von ihren abwechslungsreichen und typischen Strukturen bestimmt. Dabei sind das Relief, insbesondere visuelle Leitlinien, Höhenrücken, landschaftsprägende Elemente mit sehr hoher und hoher Fernwirkung sowie ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Flächen, insbesondere Wiesentäler und waldfreie Senken, Wacholderheiden und Trockenrasen, Streuobstkulturen, Fluss- und Bachauen als landschaftsprägende Faktoren von großer Bedeutung. Für die Erhaltung des Landschaftscharakters und der Erholungseignung sollen deshalb diese Bereiche von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden. In den Naturparks Frankenwald, Fränkische Schweiz-Frankenjura, Haßberge und Steigerwald ist die Erhaltung weitgehend unbeeinträchtigter Landschaftsräume eine wesentliche Voraussetzung für die Erholungseignung.

In der Begründungskarte 4 "Landschaftsbildbewertung" und in der Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind die visuellen Leitlinien, Höhenrücken, und landschaftsprägenden Elemente mit sehr hoher und hoher Fernwirkung dargestellt.

Zu 1.4.2.4 Ökologische Flächen prägen wesentlich das Bild einer Landschaft. Vor allem in intensiv genutzten Feldfluren soll deshalb auf die Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsvielfalt, des Struktureichtums und der Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Sinne einer stärkeren Durchgrünung hingewirkt werden. Wesentlichen Anteil an der ökologischen Stabilität und der Erholungswirksamkeit der bäuerlichen Kulturlandschaft haben die naturnahen oder extensiv genutzten Landschaftsbestandteile wie z.B. natürlich erhaltene Bachläufe,

Streuwiesen, Mager- und Trockenstandorte, Hecken und Feldgehölze, die zunehmend verschwinden oder räumlich und funktional isoliert werden. Diese Landschaftselemente sollen auch in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft unter Beachtung landwirtschaftlicher Erfordernisse in dem Umfang erhalten und neu geschaffen werden, so dass sie die Landschaft im Sinne eines Biotopverbundsystems überziehen.

Die Wirkungen derartiger ökologischer Flächen sind zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur natürlichen Regulierung, für den Klima- und Bodenschutz und als Bereicherung des Landschaftsbildes gerade in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten besonders wichtig.

Durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen kann eine große Vielfalt in der Landschaft erzielt werden. Diese sollen schutzgutübergreifend dem Boden- und Gewässerschutz dienen. Neben Feldgehölzen und Hecken sollten dabei auch Moorstandorte, Feucht-, Trocken- und Gewässerbiotope berücksichtigt sowie insgesamt eine Extensivierung der Nutzung in Betracht gezogen werden. In erosionsgefährdeten Fluren sollen neben den strukturell gliedernden zusätzlich auch abflussbremsende und Sediment filternde Landschaftselemente, wie dauerhaft begrünte Abflussbahnen und Gewässerrandstreifen erhalten, vermehrt und gesichert werden.

Zu 1.4.2.5 Die Kulturlandschaft spiegelt das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlicher Ausstattung und menschlicher Einflussnahme auf diese dar. Diese Jahrhunderte währenden Veränderungen haben in der Region Oberfranken-West die heute vorhandenen vielfältigen Kulturlandschaften entstehen lassen, welche identitätsstiftend wirken und von hoher touristischer Bedeutung sind. Sie stellen wertvolle Zeugen der kulturgeschichtlichen Entwicklung des Menschen und seiner Landschaft dar, gehören zum geistigen und kulturellen Erbe einer Region und tragen entscheidend zum Heimatgefühl der Bewohner bei. Aus diesem Grund sollen die Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile der Region erhalten und bewahrt werden.

In der Region Oberfranken-West gibt es 26 Kulturlandschaftsräume von sehr hoher kulturhistorischer Bedeutung. Dabei handelt es sich um Räume, die mit dominanten (den Raum beherrschenden) Landnutzungen und mit einem flächendeckend prägenden Bestand an historischen Kulturlandschaftselementen versehen sind. Meist sind hier keine oder nur in geringem Ausmaß Flurneuordnungen erfolgt. In Oberfranken-West weisen diese insbesondere historische Siedlungs- und Flurformen, sowie historische Kulturlandschaftselemente landwirtschaftlicher Art auf. Im Bereich des Frankenwaldes kommt noch die tiefgreifende Prägung durch die Flößereiwirtschaft hinzu. Diese Bestandteile bilden ein noch weitestgehend intaktes oder zumindest ablesbares Wirkungsgefüge. Weitere Merkmale sind die landschaftliche Eingebundenheit (z. B. die Muldenlage von Dörfern auf der Weismainalb) sowie die Verwendung lokal anstehender Rohstoffe als Baumaterialien (u. a. Schiefer, Sandstein). Räume dieser Qualität sind bspw.:

- Altstadt Bamberg (Weltkulturerbe) mit der Altenburg,
- klösterlich geprägte Landschaft um das ehemalige Kloster Langheim mit Vierzehnhiligen,
- das Kloster Banz und Banzer Ländchen,
- die klösterlich geprägte Landschaft um Ebrach
- die Flößerlandschaft um Unterrodach und Wallenfels,
- die hoch- und spätmittelalterlichen Rodungssiedlungen um Teuschnitz („Teuschnitzer Eigen und Windhagen“),

- Staffelberg und Lautergrund,
- die Weismainalb mit dem Kleinziegenfeldertal,
- der Hallstadt-Kemmerner Raum mit den Gewannfluren und den historischen Weinbergslagen,
- das Aurachtal um Lisberg und Walsdorf sowie
- das Untere Trubachtal und der Jura zwischen Egloffstein und Pretzfeld reichsritterschaftlicher Prägung,
- die Ehrenbürg und das Ehrenbachtal
- oder Gößweinstein mit der Kuppenalb.

Zu 1.4.2.6 Die in der Region ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Naturparke sind aufgrund ihrer natürlichen Voraussetzungen für die Erholung in freier Natur besonders geeignet. In diesen Gebieten wurden bereits vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten durchgeführt. In diesen Gebieten soll bei Planungen und Maßnahmen, insbesondere im Siedlungswesen und im Straßenbau, den Erfordernissen der Erholung in ausreichendem Umfang Rechnung getragen werden. Bei der Landbewirtschaftung und beim Abbau von Bodenschätzen soll auf die Berücksichtigung der Erholungsfunktion, bei Flurbereinigungsverfahren auf eine Sicherung und Bereitstellung von Flächen für Erholungszwecke hingewirkt werden.

Bereiche, die wie in der Begründungskarte 4 "Landschaftsbildbewertung" eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen, besitzen oft auch einen hohen Erholungswert und stellen eine wichtige Basis für den Tourismus dar.

Wälder mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung laut Waldfunktionsplan für die Region Oberfranken-West und großflächige Wälder ab einer Größe von 200 ha gelten für die Erholungsnutzung als hervorragend geeignet. Ab dieser Größe gilt ein einstündiger Spaziergang im Wald ohne Sicht auf Offenland als möglich. Vor allem Laub- und Mischwälder bieten dabei eine gute Erholungsmöglichkeit, da sie besondere Vielfalt aufweisen und ihr Erscheinungsbild mit dem Lauf der Jahreszeiten wechselt.

Aber auch „großflächig lärmarme Räume“, die auf über 50 km² nicht von Lärmkorridoren übergeordneter Verkehrswege beeinträchtigt sind, wie

- große Bereiche des Frankenwaldes,
- die Höhenlagen zwischen Main- und Itztal westlich von Bad Staffelstein,
- überwiegende Bereiche der Fränkischen Alb mit ihrem Vorland,
- der Bereich der Haßberge,
- große Teile des Steigerwaldes.
- und im Coburger Land der Raum südöstlich von Bad Rodach zwischen St 2205 und der Regionsgrenze

spielen eine wichtige Rolle für die Erholung und sollen erhalten bleiben.

Zu 1.4.2.7 Ein dichtes Wanderwegenetz durchzieht die Region, insbesondere die Waldgebiete. Neben der Erhaltung und Verbesserung dieser Wege wird ein überörtliches, zusammenhängendes Wanderwegenetz angestrebt, wobei die Einrichtungspläne der Naturparke Berücksichtigung finden. Dieses Wegenetz stellt neben den Aussichtspunkten und Aussichtstür-

men ein wesentliches Instrument der Besucherlenkung dar und trägt dazu bei, den unterschiedlichen Ansprüchen von Schutz und Erholungsnutzung gerecht zu werden. Vor allem der südliche Teil der Region, und hier besonders die Fränkische Schweiz, wird wegen der leichten Erreichbarkeit auch von der Bevölkerung des angrenzenden großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen stark zur Kurzzeiterholung genutzt. Dies sollte bei der Erhaltung und Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten in diesen Gebieten besonders berücksichtigt werden. Die Umweltqualität wird künftig zunehmend für das Wohlbefinden in der Region Bedeutung haben. Dieser Gesichtspunkt können die angestrebten Verbesserungen im ÖPNV und Akzente im Kurzzeiterholungsverkehr Rechnung tragen.

Zu 1.4.2.8 Für die Anlegung von Erholungseinrichtungen sind Gewässer nur dann geeignet, wenn sie u. a. ihre Selbstreinigungskraft erhalten können, wenn keine erhaltenswerte Ufervegetation beeinträchtigt oder wenn das Landschaftsbild nur unerheblich beeinflusst wird. Auch beim Ausbau von Erholungseinrichtungen an Gewässern in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten müssen diese Voraussetzungen besonders beachtet werden, da gerade in diesen Gebieten die Erhaltung des ungestörten Naturhaushalts und des Landschaftsbildes für die Erholungseignung von besonderer Bedeutung ist.

Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG

1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung

Bei der Fortschreibung des Regionalplans ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) frühzeitig als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem werden gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLplG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplanfortschreibung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG die in der Anlage 1 des BayLplG genannten Angaben, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

Der Umweltbericht wird gemäß Art. 15 Abs. 3 BayLplG auf Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung berührt werden kann. Bei Regionalplanfortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung dieser Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Regionalplanfortschreibung wurden in einer vorgezogenen Anhörung folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Regierung von Oberfranken: Sachgebiete Städtebau, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft sowie Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Sofern konkrete, für den Umweltbericht relevante Anregungen zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgetragen wurden, wurden diese in den Entwurf eingearbeitet. Anregungen und Änderungsvorschläge zu den Zielen und Begründungen werden im Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG behandelt.

2. Inhalt und Zielsetzung der Änderung sowie Beziehungen zu anderen fachlich relevanten Programmen und Plänen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Gemäß Art. 21 Abs.1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP (zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember

2019 (GVBl. S. 751) durch Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

Die Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels B I 1 "Natur und Landschaft", das zuletzt im Jahr 2004 aktualisiert wurde, dient dazu, den Regionalplan Oberfranken-West an die Vorgaben des BayLplG und des LEP anzupassen.

Mit dem 2004 erstellten Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) für die Region Oberfranken-West steht ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept zur Verfügung, das im Hinblick auf eine Fortschreibung des Kapitels Natur und Landschaft erarbeitet wurde.

Gemäß Ziel 7.1.4 LEP sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig. Neu ist die erforderliche Funktionszuweisung für jeden regionalen Grünzug, die im Begründungsteil erfolgte. In diesem Zusammenhang wurden die Grünzüge überarbeitet und aktualisiert.

Gemäß Ziel 7.1.2 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Eine Überlagerung naturschutzrechtlich gesicherter Flächen mit den im Regionalplan festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist nach diesem Ziel der Raumordnung sowie nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG (Verbot der Doppelsicherung) nicht mehr möglich. Die Abgrenzung der bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurde dementsprechend angepasst. In Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken wurde eine Aktualisierung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete vorgenommen.

Zur Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere wurde im Begründungsteil eine Darstellung mit den Schwerpunktbereichen des Biotopverbundes mit seinen Kernflächen und Verbindungselementen in den Regionalplan aufgenommen.

Besonders wertvolle Geotope wurden wegen ihrer Bedeutung für die geowissenschaftliche Forschung sowie den zunehmenden Geotourismus neu als Ziel in den Regionalplan aufgenommen.

Bestehende Trenngrüne, die ihrer ursprünglichen Funktionalität nicht mehr gerecht werden, wurden gestrichen. Neue Trenngrüne werden dort ergänzt, wo durch das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche eine Entstehung von bandartigen Siedlungsstrukturen vermieden werden soll.

3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplanfortschreibung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Ziele des Umweltschutzes sind in den entsprechenden Fachgesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu einzelnen Schutzgütern enthalten. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den rahmensetzenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere in den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG und im LEP. Die raumordnerischen Umweltziele, die für die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West von Bedeutung sind, lassen sich wie folgt allgemein zusammenfassen:

Schutzgut Mensch

- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Erholungsraum

- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Sicherung von Freiräumen
- Sicherung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem
- Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen
- Erhalt des Landschaftsbildes
- Vermeidung von Zersiedelung
- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen

Schutzgut Fläche und Boden

- Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden
- Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und insbesondere hochwertiger Böden in der Region
- Verringerung der Bodenversiegelung
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen
- Verringerung der Flächeninanspruchnahme

Schutzgut Wasser

- Schutz des Oberflächenwassers
- Schutz des Grundwassers
- Hochwasserschutz

Schutzgut Luft und Klima

- Reinhaltung der Luft
- Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

Schutzgut Landschaft

- Bewahrung des Landschaftsbildes
- Erhalt freier Landschaftsbereiche

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften
- Schutz des kulturellen Erbes

Die genannten raumordnerischen Umweltziele wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Fortschreibung berücksichtigt. Die Fortschreibung des Kapitels Natur und Landschaft trägt damit dazu bei, die Umweltsituation in der Region Oberfranken-West zu sichern und zu verbessern.

4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Region Oberfranken-West liegt im Norden Bayerns und umfasst im Regierungsbezirk Oberfranken die kreisfreien Städte Bamberg und Coburg sowie die Landkreise Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels. Auf einer Fläche von 3.675 km² leben etwa 602.530 Einwohner (Stand: 31.12.2021). Mit einer Bevölkerungsdichte von 164 Einwohner/km² liegt die Region unter dem Landesdurchschnitt von 186 Einwohnern/km².

Die Region Oberfranken-West weist eine hohe geologische und damit landschaftliche Vielfalt auf. Sie hat Anteil an elf verschiedenen naturräumlichen Haupteinheiten, die in fünf Gruppen zusammengefasst werden: Dem Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, das dem Ostbayerischen Grundgebirge zuzurechnen ist, sowie den Mainfränkischen Platten, dem Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland, der Fränkischen Alb und dem Fränkischen Keuper-Lias-Land, die Teil des mesozoischen Deckgebirges sind. Diese Landschaftsräume werden in ihrem charakteristischen Landschaftsbild und in ihrer ökologischen Funktion durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen und durch die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zunehmend beeinträchtigt.

Die Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume der Region Oberfranken-West spiegeln sich auch durch den Anteil an geschützten Gebieten wieder: So sind rund 10 % als FFH-Gebiete, 6 % als SPA-Gebiete, 36 % als Landschaftsschutzgebiete und 0,8 % als Naturschutzgebiete und ausgewiesen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Region Oberfranken-West beträgt 153.859 ha. Damit nimmt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche 42 % ein. In der Region sind insgesamt 40 % der Fläche bewaldet, was einer Waldfläche von etwa 147.643 ha entspricht. Damit liegt die Region deutlich über dem bayerischen Durchschnittswert von 35 %. Gewässerflächen machen einen Anteil von ca. 1 % der Gesamtfläche der Region aus. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der gesamten Bodenfläche beträgt in der Region Oberfranken-West 12,4 % (Stand: 31.12.2020) und damit etwas mehr als im bayerischen Durchschnitt (12,2 %).

5. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Ein Verzicht auf die Aktualisierung des Kapitels B I 1 "Natur und Landschaft" stünde nicht im Einklang mit den o. g. Zielen des LEP bzw. Vorgaben des BayLplG.

Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung wären vor allem in den Bereichen der geplanten regionalen Grünzüge und Trenngrüne Planungen und Maßnahmen zulässig, die die jeweilige Funktion beeinträchtigen und, je nach Vorhaben, eine Verschlechterung des Umweltzustandes zur Folge haben könnten.

6. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich beeinflusst werden

Eine Beurteilung von konkreten Einzelvorhaben, die sich aus der Umsetzung des rahmensetzenden regionalplanerischen Ziels entwickeln, kann erst auf nachfolgenden Planungs- und Projekt-

ebenen erfolgen. Dies umfasst auch Informationen über die Umweltmerkmale des betroffenen Gebietes. Auf der Ebene der vorliegenden Regionalplanänderung können daher potenzielle, später folgende Einzelprojekte nicht beurteilt werden (Vermeidung der Mehrfachprüfung gem. Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG).

7. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Es fanden unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen Berücksichtigung:

- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplanfortschreibung entgegenstehen.

Von den beteiligten SUP-Fachbehörden wurden keine auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele genannt, die der vorliegenden Regionalplanänderung entgegenstehen.

8. Erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und deren Wechselwirkungen bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festlegungen im Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windkraft der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen.

Die vorliegende Fortschreibung soll in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, die Naturräume der Region in ihrer jeweiligen Eigenart und Funktion langfristig zu sichern, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Insbesondere sollen die natürlichen Lebensgrundlagen der Region zum Schutz einer gesunden Umwelt, eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft gesichert werden.

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die grundsätzlich als durchweg positiv einzuschätzen sind, werden nachfolgend dargestellt.

8.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Durch die geplanten Festlegungen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Vielmehr ist von positiven Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen, da durch die regionalen Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete explizit Bereiche gesichert werden, die der Erholung und der Klimaverbesserung dienen. Die siedlungsgliedernde Funktion der Trenngrünflächen trägt auf lokaler Ebene dazu bei, nachteilige Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild im direkten Umfeld von Siedlungen zu vermeiden und somit ein intaktes Wohnumfeld zu erhalten.

8.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Festlegungen der vorliegenden Fortschreibung sind in ihrer Gesamtheit u.a. auf die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt ausgerichtet und sind damit den o. a. Schutzgütern dienlich. Unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region sind Freizeit- und Erholungsaktivitäten in natürlichen Erholungsräumen wie beispielsweise Erholungsschwerpunkten oder Naturparks mit ihrem natürlichen Umfeld im Allgemeinen gut verträglich. Durch die Neuaufnahme der Biotopverbundachsen sollen Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten gesichert werden, was einen positiven Effekt auf die o. a. Schutzgüter mit sich bringen kann. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

8.3 Auswirkungen auf den Boden

Durch den Schutz wertvoller Freiflächen wird die Inanspruchnahme von Grund und Boden verringert. Mögliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind bei den enthaltenen Festlegungen ebenfalls nicht ersichtlich. Die Grundsätze unter 1.2.1 beinhalten explizit Formulierungen, die dem Schutzgut Boden nützlich sind. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

8.4 Auswirkungen auf die Fläche

Durch den Schutz wertvoller Freiflächen wird die Inanspruchnahme von Grund und Boden verringert. Die zu erwartenden Auswirkungen der Festlegungen auf das Schutzgut Fläche sind grundsätzlich positiv. Erhebliche negative Auswirkungen sind in jedem Fall nicht zu erwarten.

8.5 Auswirkungen auf das Wasser

Insgesamt trägt die Freiraumsicherung über regionale Grünzüge, Trenngrüne und landschaftliche Vorbehaltsgebiete in ihrer Gesamtheit potenziell zu einer verringerten Bodenversiegelung und damit auch zu positiven Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bei. Die Grundsätze unter 1.2.2 beinhalten Festlegungen, die sich positiv auf das Schutzgut Wasser auswirken können. Erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

8.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die Grundsätze unter 1.2.3 sind positive Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter zu erwarten. Die Regionalen Grünzüge mit der Funktion der Klimaverbesserung sichern Flächen mit einer besonderen Bedeutung für das Klima. Die zu erwartenden Auswirkungen der Festlegungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind grundsätzlich positiv. Erhebliche negative Auswirkungen sind in jedem Fall nicht zu erwarten.

8.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Die geplanten Festlegungen sind in ihrer Gesamtheit u.a. auf die Erhaltung des charakteristischen Bildes der Landschaft ausgerichtet und damit den o. a. Schutzgut dienlich. Die zu erwartenden Auswirkungen der Festlegungen auf die Landschaft sind grundsätzlich positiv. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

8.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Festlegungen streben in ihrer Gesamtheit den Erhalt von Natur und Landschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt an und wirken sich somit grundsätzlich positiv auf den Erhalt von Kulturgütern aus. Sofern bei der Umsetzung der Festlegungen mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele auf Kulturgüter sind grundsätzlich positiv. Die Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind als neutral zu bewerten. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

8.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung nicht zu erwarten.

9. Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder wenn möglich Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplan-Fortschreibung (Alternativenprüfung)

Aufgrund der Verpflichtung an die Regionalplanung, gemäß Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zur Freiraumsicherung zu treffen, kann auf die Fortschreibung des Kapitels "Natur, Landschaft und Erholung" nicht verzichtet werden.

Räumliche Alternativen sind bei der Darstellung von Regionalen Grünzügen, Trenngrünen und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten denkbar. Die Ausweisung erfolgte nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen anhand der im LEP vorgegebenen Zielsetzungen. Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

10. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des vorliegenden Umweltberichts bestehen darin, dass gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLplG nur erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch die Frage, ab wann Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, aufgrund der Unschärfe der regionalplanerischen Festlegungen und des Fehlens von konkreten Vorhaben nur schwierig abzuschätzen. Zudem ist auf Grund der generellen Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) auf dieser Planungsebene nur der Hinweis auf potenzielle Umweltauswirkungen möglich. Eine abschließende Einschätzung von Umweltauswirkungen ist erst auf den nachfolgenden Planungsstufen in Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen möglich.

11. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele der Regionalplanfortschreibung erfolgen im Zuge der Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.

12. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Kapitels B I 1 "Natur und Landschaft" des Regionalplans Oberfranken-West.

Mit der Fortschreibung werden der Regionalplan an die Vorgaben des BayLplG und des LEP angepasst sowie Aussagen und Erkenntnisse des LEK umgesetzt. Dabei wurden die regionalen Grünzüge, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Trenngrüne überarbeitet. Besonders wertvolle Geotope und ein Biotopverbund wurden erstmals dargestellt.

Die Fortschreibung stellt einen wichtigen Baustein für die Freiraumsicherung der Region Oberfranken-West dar und trägt zu einer Verbesserung des Umweltzustands bei.